

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 28.12.2020

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates der Stadt Bad Orb am 14. März 2021

Meine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates der Stadt Bad Orb am 14. März 2021 vom 01. Dezember 2020 wird aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Hessischen des Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie (beschlossen vom Hessischen Landtag am 11. Dezember 2020, Inkrafttreten der Änderung nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt) und des neu gefassten § 68a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) wie folgt geändert:

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der Wahlzeit von 2016 bis 2021 nicht ununterbrochen mit mindestens einem/einer Abgeordneten oder Vertreter/in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter/innen zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb sind jetzt 31 (anstatt 62) und für die Ausländerbeiratswahl mindestens 3 (anstatt 6) gültige Unterstützungsunterschriften vorzulegen.

Alle übrigen Bestimmungen und Ausführungen meiner Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates der Stadt Bad Orb am 14. März 2021 vom 01. Dezember 2020 behalten weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

Diese Änderung tritt einen Tag nach Verkündung der o.g. Rechtsänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Erläuterung:

Wegen der Eilbedürftigkeit erfolgt die Bekanntmachung der Änderung bereits im Vorgriff auf die noch ausstehende Verkündung der Rechtsänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Mit

der o.g. Gesetzesänderung wurde aus Anlass der Corona-Pandemie das Quorum für notwendige Unterstützungsunterschriften auf die Hälfte reduziert.

Bad Orb, 22. Dezember 2020

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Orb

Michael Metzler

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-